



Sangerhausen, 08.01.2021

Beschlussvorlage

BV/135/2021

TOP 6.2

Erarbeiter: Referat Organisation und Wahlen	Erstellt am: 05.01.2021
Einbringer: Oberbürgermeister	Status: öffentlich

Gegenstand:

1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüsse und für die Ortschaftsräte der Stadt Sangerhausen

Gesetzliche Grundlagen:

1. § 45 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz LSA
2. § 59 Kommunalverfassungsgesetz LSA
3. § 56 a Kommunalverfassungsgesetz LSA
4. Geschäftsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüsse und für die Ortschaftsräte der Stadt Sangerhausen

Verweisungen und -beratungen

Gremium	Beratung am:
Verwaltungsleitungssitzung	13.01.2021
Hauptausschuss	03.02.2021
Stadtrat	04.02.2021

Begründung:

Das Land Sachsen-Anhalt hat wie bereits ausgeführt, durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und wahlrechtlicher Vorschriften vom 2. November 2020 Regelungen geschaffen, welche es den kommunalen Mandatsträgern auch in außergewöhnlichen Notsituationen ermöglicht, die notwendigen demokratischen Entscheidungen zu treffen. Durch die Neuregelung des § 56a KVG LSA werden den Vertretungen und Ausschüssen die Möglichkeit eröffnet, auch in außergewöhnlichen Notsituationen, in denen eine ordnungsgemäße Durchführung von Präsenzsitzungen nicht gewährleistet ist, handlungsfähig zu bleiben und ihre Entscheidungsfunktion auszuüben.

Der neue § 56a KVG LSA eröffnet Handlungsoptionen und lässt Ausnahmen zu, um Präsenzsitzungen auf den zwingend notwendigen Umfang zu reduzieren und Sitzungsabläufe zu erleichtern. Zudem wurden Ermächtigungen für die Unterlassung von Beteiligungen geschaffen.

Ob und inwieweit von den in § 56 a KVG LSA eröffneten Möglichkeiten der Beratungs- und Entscheidungsfindung Gebrauch gemacht wird, ist vor Ort eigenverantwortlich im pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden.

Die vom Landtag festgestellte landesweite pandemische Lage nach § 161 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA eröffnet die Möglichkeit nach § 56a Abs. 3 KVG LSA, anstelle einer Präsenzsitzung, Beschlussfassungen im Wege eines schriftlichen Verfahrens durchzuführen. Die Wahrnehmung dieser konkreten Möglichkeit setzt neben der Änderung der Hauptsatzung ebenfalls eine Anpassung der Geschäftsordnung voraus.

Über die Einleitung eines schriftlichen Verfahrens entscheidet der Vorsitzende der Vertretung oder des Ausschusses im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten.

Um die Form der Abstimmung im schriftlichen Verfahren zu Anwendung bringen zu dürfen, müssen sich vier Fünftel der Mitglieder der Vertretung oder des Ausschusses mit dem schriftlichen Verfahren einverstanden erklären. Die Mitglieder müssen dem Verfahren in einer gesonderten Erklärung zustimmen.

Analog der Präsenzsitzung werden die Beschlüsse für die Abstimmung im schriftlichen Verfahren gemäß § 65 Abs. 1 KVG LSA durch den Hauptverwaltungsbeamten vorbereitet. Jedem Mandatsträger ist eine Beschlussvorlage sowie alle zur Abstimmung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig ist die Frist zu übermitteln, bis zu der eine Stimmabgabe erfolgen muss. Diese Frist muss nach § 53 Abs. 4 Satz 2 KVG LSA mindestens eine Woche betragen, um inhaltliche Nachfragen an die Verwaltung zu richten sowie eine Diskussion innerhalb der Fraktionen zu ermöglichen.

Die fehlende Antwort eines Mitglieds ist als Enthaltung zu werten.

Zur Vorbereitung des Beschlusses im schriftlichen Verfahren sollte die Angelegenheit grundsätzlich zwischen den Mitgliedern der Vertretung oder des Ausschusses auf geeignete Weise beraten und diskutiert werden. Diese Beratung ist mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz zu beraten.

Die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren unterliegt den für die Beschlussfassung in Sitzungen erforderlichen Mehrheitserfordernissen. Die Urheberschaft der Stimmabgabe ist auf geeignete Weise sicherzustellen.

Im Rahmen des schriftlichen Verfahrens wird dem Grundsatz der Öffentlichkeit Rechnung getragen, wenn der Zeitpunkt der Beschlussfassung vorher rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht wurde sowie die Öffentlichkeit zeitnah über die zu entscheidenden Angelegenheiten und die im schriftlichen Verfahren nach § 56a Abs. 3 KVG LSA gefassten Beschlüsse informiert werden.

In Summe bedarf es der zusätzlichen Aufnahme eines Paragraphen in der Geschäftsordnung, welcher das Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen regelt.

Die Verwaltung schlägt unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Städte- und Gemeindebundes folgenden neuen Paragraphen 27 vor:

§ 27 Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen

- (1) Im Falle einer festgestellten Notsituation i.S.v. § 56a Abs. 1 KVG LSA kann anstelle einer Präsenzsitzung die Beschlussfassung über Verhandlungsgegenstände im Wege eines schriftlichen Verfahrens nach Maßgabe von § 56a Abs. 3 KVG LSA durchgeführt werden. Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.
- (2) Das Einverständnis zu dem schriftlichen Verfahren wird im Zuge der Beschlussfassung durch eine gesonderte Abstimmung ermittelt und bedarf einer Mehrheit von vier Fünftel

der Mitglieder der Vertretung oder des Ausschusses. Die entsprechende Erklärung erfolgt zeitgleich mit der schriftlichen Stimmabgabe, jedoch mittels eines gesonderten Schriftstücks.

- (3) Jedem Mandatsträger werden alle zur Abstimmung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung gestellt. Mit Übersendung der Informationen und Unterlagen werden die Mandatsträger über die Frist, bis zu welcher die Stimmabgabe erfolgen muss, informiert. In der Regel beträgt diese Frist 10 Kalendertage. Sie kann durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister auf 1 Woche verkürzt werden. Mit den Unterlagen werden den Mandatsträgern die Einverständniserklärung sowie das Schriftstück für die schriftliche Abstimmung übersandt. Die schriftliche Stimmabgabe und Einverständniserklärung muss mit Unterschrift bis zum Ende der Frist im Ratsbüro vorliegen. Die fehlende Antwort eines Mitglieds wird als Enthaltung gewertet.
- (4) Vor Abstimmung im schriftlichen Verfahren ist der Verhandlungsgegenstand grundsätzlich in Form einer Videokonferenz zu beraten. Über den Zeitpunkt der Videokonferenz werden die Mandatsträger ebenfalls mit Übersendung der Unterlagen in Kenntnis gesetzt. Auf die Abstimmung kann verzichtet werden, wenn der Verhandlungsgegenstand in einer Präsenzsitzung bereits behandelt oder im Rahmen einer Präsenzsitzung auf eine Vorberatung verzichtet wurde. Im Einvernehmen zwischen dem Vorsitzenden des Stadtrates sowie dem Oberbürgermeister kann die Beteiligung der beschließenden Ausschüsse nach § 48 Abs. 3 S. 1 KVG LSA bei der Vorbereitung der Beschlüsse unterbleiben.
- (5) Für die Vorberatung des Verhandlungsgegenstandes mittels Videokonferenz gelten die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze, insbesondere die §§ 8, 9, 11 bis 13, 15 und 17, soweit nachfolgend nicht Abweichendes geregelt ist.
- (6) Zu Beginn der Vorberatung stellt der Vorsitzende die Anwesenheit fest, indem er die anwesenden Mitglieder namentlich aufruft. Ist das aufgerufene Mitglied der Videokonferenz zugeschaltet, so meldet es sich durch eine kurze akustische Bestätigung zurück. Die Protokollantin trägt die teilnehmenden Mitglieder in eine Anwesenheitsliste ein.
- (7) Die im schriftlichen Verfahren gefassten Beschlüsse sind in der nächsten Präsenzsitzung auf die Tagesordnung zu setzen. Die Beschlüsse können, soweit sie noch nicht erledigt oder Rechte Dritter entstanden sind, aufgehoben oder geändert werden.

Analog der Hauptsatzung sollte nunmehr gleichermaßen der § 28 (bisher § 27) dahingehend angepasst werden, dass die sprachliche Gleichstellung den Geschlechtsidentitäten entspricht.

Die genauen Änderungen der Geschäftsordnung sind der Synopse zu entnehmen.

Finanzbedarf:

Finanzielle Auswirkungen:	nein	
Gesamtkosten:		
jährliche Folgekosten		
Produkt:		
Sachkonto:		

Finanzierung		
Kredit:	Zuschüsse:	Einnahmen:
Eigenanteil:	Sonstiges:	

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt die vorliegende 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüsse und für die Ortschaftsräte der Stadt Sangerhausen.

Bemerkung:

Veröffentlichung:
tritt in Kraft am: Tag nach der Beschlussfassung